Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0437/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.11.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen

Beschlussvorschlag:

Bei den ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters werden, soweit diese damit einverstanden und bereit sind, auch Eheschließungen vorzunehmen, bereits bestehende Ehrenbeamtenverhältnisse auf Widerruf fortgeführt. Soweit notwendig, erfolgt eine neue Berufung zu Ehrenbeamten auf jederzeitigen Widerruf.

Sachdarstellung / Begründung:

Soweit sich die vom Rat neu gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters bereit erklären, ihn zukünftig auch bzw. weiterhin in seiner Funktion als Standesbeamter zu unterstützen und als ehrenamtliche Standesbeamten Eheschließungen durchzuführen, setzt dies voraus, dass bereits begründete Ehrenbeamtenverhältnisse eine Fortführung erfahren bzw. eine Ernennung als Ehrenbeamte erfolgt.

Nach § 2 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens im Standesamt nur von den hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamtinnen und Standesbeamten) vorgenommen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) bestellt die Gemeinde Standesbeamtinnen und Standesbeamte im Sinne des § 2 PStG. Diese müssen ausweislich § 2 Abs. 3 PStG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 PStVO NRW nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignet sein, konkret in Form einer qualifizierten Schulung sowie hinreichender Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit.

Die Fortführung bzw. Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen ist in diesem Kontext gemäß § 5 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 107 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) zulässig. Nach diesen Normen kann als Ehrenbeamter berufen werden, wer hoheitliche Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen soll. Zuständig für die Auswahl der Personen ist aufgrund seiner Allzuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Rat.

Soweit die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters in Person mit denjenigen aus der vergangenen Legislaturperiode übereinstimmen, ist die erforderliche Eignung nach § 2 Abs. 3 PStG jeweils zu bejahen. Auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der Ehrenbeamtenverhältnisse liegen vor; es gibt keine Altersgrenze (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 LBG NRW). Etwaige neue bzw. weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters müssten sich bereit erklären, eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunktthema Eheschließung an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf zu besuchen sowie an einer Hospitation im Standesamt und einer Einführungsmaßnahme der Stadt teilzunehmen, bei der in den Grundzügen die über den Standesamtsbereich bzw. die personenstandsrechtlichen Besonderheiten hinausgehenden verwaltungsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die die Ehrenbeamten für die Amtsführung benötigen.

Die Ehrenbeamtenverhältnisse und die Tätigkeit als Standesbeamtinnen und Standesbeamte sollen auch weiterhin an die Funktion der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geknüpft werden. Sobald diese Funktion entfällt, werden die Ehrenbeamtenverhältnisse widerrufen.